

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 30	S0557/19	13.12.2019
zum/zur		
F0300/19 – Stadtrat Dennis Jannack Fraktion DIE LINKE		
Bezeichnung		
Informationsanfragen von Bürgerinnen und Bürgern		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	14.01.2020	

Zu der in der Sitzung am 14.11.2019 gestellten Anfrage F 0300/19 „Informationsanfragen von Bürgerinnen und Bürgern“ nimmt die Stadtverwaltung wie folgt Stellung:

1. Wie viele Anfragen nach dem
 - Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA)
 - Umweltinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (UIG LSA)
 - Verbraucherinformationsgesetz (VIG)wurden im Jahr 2017, 2018 und im ersten Halbjahr 2019 gestellt?
(Bitte nach Jahr und entsprechender Gesetzesnorm)

Im Jahr 2017 wurden 8 Anfragen nach dem IZG LSA gestellt; keine Anfragen nach dem UIG LSA bzw. VIG.

Im Jahr 2018 wurden 7 Anfragen nach dem IZG, 0 nach dem UIG und 2 Anfragen nach dem VIG gestellt.

Im ersten Halbjahr 2019 wurden 19 Anfragen nach dem IZG LSA gestellt, 15 Anfragen nach dem UIG LSA und 85 Anfragen nach dem VIG.

2. Wie viele Anfragen wurden beantwortet?

Im Jahr 2017 wurden alle Anfragen beantwortet bis auf eine.

Im Jahr 2018 wurden alle Anfragen beantwortet.

Von den im ersten Halbjahr 2019 gestellten Informationsanfragen wurden 116 beantwortet.

3. Wie viele Anfragen wurden abschlägig beschieden? Was sind die Gründe?

2 Anfragen nach dem IZG LSA wurden abschlägig beschieden: Einmal aufgrund des Steuergeheimnisses (§ 3 Abs.1 Nr. 11 IZG LSA) und zum Schutz von Belangen der inneren und äußeren Sicherheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b IZG LSA).

44 Anfragen nach dem VIG wurden abschlägig beschieden - gemäß § 3 Abs. 1b VIG (keine Auskunft während noch laufender Verfahren).

4. Wie viele Anfragen wurden bisher nicht beantwortet? Was sind die Gründe?

Für die Jahre 2017 und 2018 sind sämtliche Anfragen beantwortet.

Für das Jahr 2019 sind lediglich drei Anfragen unbeantwortet geblieben. Hinsichtlich einer Anfrage läuft das Verfahren noch. Zwei weitere Anfragen zur Herausgabe von Baumbestandsdaten haben sich von selbst erledigt, da die Veröffentlichung der Daten im Rahmen des Projektes „open Data“ erfolgte. Es bedurfte daher keiner Bescheidung mehr.

5. Welche Verwaltungskosten sind den einzelnen Antragstellern entstanden?

Diese Frage kann nicht exakt beantwortet werden, weil die Verwaltung hierüber keine Statistik führt.

Nach aktueller Rechtslage dürfen Kosten nach dem IZG LSA ohnehin nur dann erhoben werden, wenn diese den Betrag von 50 € übersteigen.

In der Regel sind die Kosten aber geringer, sodass nur in wenigen Fällen Gebührenbescheide erlassen werden.

Nach dem VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sogar bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 € gebühren- und auslagenfrei, der Zugang zu den sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 €.

Vor diesem Hintergrund entstehen den Antragstellern in der Regel keine nennenswerten Kosten, allenfalls im zweistelligen Eurobereich nach dem IZG bzw. UIG LSA.

6. Wie viele Anfragen würden über das Portal fragdenstaat.de gestellt?

Im Jahr 2017 wurde dieses Portal nicht genutzt. Im Jahr 2018 wurden 2 Anfragen gestellt. Im ersten Halbjahr 2019 wurden 88 Anfragen über dieses Portal gestellt.

7. Wie viele Anfragen bezogen sich auf Kontrollberichte der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung?

Im Jahr 2017 bezog sich keine Anfrage hierauf; im Jahr 2018 waren es 2 und im ersten Halbjahr 2019 betraf dies 84.

8. Wie viele Kontrollberichte wurden herausgegeben?

0 im Jahr 2017; 2 im Jahr 2018 und im ersten Halbjahr 2019 wurden 64 Kontrollberichte herausgegeben.

9. Mit welcher Begründung wurde die Herausgabe von Kontrollberichten verweigert?

Im ersten Halbjahr 2019 wurde in 20 Fällen die Herausgabe von Kontrollberichten unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 1b VIG verweigert.

Nach dieser Vorschrift besteht ein Anspruch auf Informationserteilung wegen entgegenstehender öffentlicher Belange u. a. nicht *„während der Dauer eines Verwaltungsverfahrens, eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens, eines Gnadenverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahrens hinsichtlich der Information, die Gegenstand des Verfahrens ist...“*.